

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 2 | 35. Jahrgang | 07.02.2025

Inhalt

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) Bekanntmachungsanordnung	2
Bekanntmachung 27. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts – Beteiligungsbericht 2022 und 2023	3
Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf Frühjahr 2025	3
Impressum	4



Stralsunder Bürgerschaft beschließt neue Hebesatzung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 2025 eine neue Hebesatzung beschlossen. Das erklärte Ziel war eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform, sodass die Stadt keine höheren Einnahmen erzielt.

„Wir als Verwaltung haben eine rechtlich einwandfreie Satzung vorgelegt, die von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Das heißt aber nicht, dass man mit dem Ergebnis zufrieden sein kann. Wir mussten heute die Auswirkungen der in den letzten Jahrzehnten von Bund und Ländern versäumten Grundstücksbewertungen ausgleichen“, erklärte Torsten Kellotat, Leiter des Kämmereiamts. „Dadurch verschiebt sich die Steuerbelastung von den Gewerbestandteilen auf die Wohngrundstücke – das konnten wir nicht verhindern.“ Die Hansestadt hat ein Grundsteueraufkommen von unverändert 7,5 Millionen Euro in den Haushalt eingeplant. Damit dieses Ziel erreicht wird, wurde der Hebesatz der Grundsteuer von 545 Prozent auf 532 Prozent gesenkt. „Dadurch werden weder mehr noch weniger Einnahmen erzielt“, betont Kellotat.

Geplant ist, die rund 16.000 Grundsteuerbescheide Ende Februar an die Grundstückseigentümer zu versenden. Diese erhalten darin konkrete Auskunft über ihre neue Grundsteuerhöhe. Bereits vor Erhalt des Bescheids können Bürgerinnen und Bürger ihre voraussichtliche Grundsteuer selbst berechnen. Dazu muss der Betrag aus dem Grundsteuermessbetragsbescheid des Finanzamts mit 532 multipliziert und durch 100 geteilt werden.

Unter www.stralsund.de/grundsteuer stellt die Stadt umfassende Informationen zur Reform sowie Antworten auf häufige Fragen bereit.



Satzung der Hansestadt Stralsund über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 30.01.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | | |
| (Grundsteuer A) | | 407 v.H. |
| b) für Grundvermögen | | |
| (Grundsteuer B) | | 532 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 445 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis einschließlich 31.12.2030).

Stralsund, den 31. Januar 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 31. Januar 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Bekanntmachung 27. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts – Beteiligungsbericht 2022 und 2023

Gemäß § 73 Abs. 3 – Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht – der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 30. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Der 27. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023.

Der Beteiligungsbericht für das Berichtsjahre 2022 und 2023 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Arbeitstage im Rathaus der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme bitten wir um terminliche Vorabstimmung unter 03831 252-194.

Stralsund, den 31. Januar 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf Frühjahr 2025

Einebnung von „Reihengrabstätten“ im Frühjahr 2025

Gemäß Zentralfriedhofssatzung (§ 14) werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen):

T6, 8. Reihe, Plätze 11 bis 12

T6, 9. Reihe, Plätze 1 bis 5

Reihengräber (Urnenbestattung):

H3b, 5. Reihe, Plätze 5 bis 8

H3b, 6. Reihe, Plätze 1 bis 8

H3b, 7. Reihe, Plätze 1 bis 8

H3b, 8. Reihe, Plätze 1 bis 2

H3b, 8. Reihe, Platz 4

Hinweis

Als „Reihengrabstätten“ werden Gräber bezeichnet, die für jeweils eine Einzelperson und ohne Möglichkeit der Nutzungsverlängerung vergeben wurden. Für den Begriff „Reihengrab“ ist nicht die gestalterische Lage in der Reihe maßgeblich, sondern die vom Friedhof festgelegte Reihenfolge der Belegung nach dem Beerdigungsdatum. Die Kosten für das Abräumen von Reihengräbern wurden bereits beim Erwerb entrichtet.

Nutzungsrechte an „Wahlgrabstätten“ (Familiengräber)

Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Zentralfriedhofssatzung) unterscheiden sich von den zuvor genannten Reihengrabstätten durch Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Grablage, Nutzungsdauer und Nachbelegung. An Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht jeweils mit individuellem Zeitablauf und kann verlängert werden. Wird eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht, sind Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung rechtzeitig zum Nutzungsrechtsablauf bei der Friedhofsverwaltung abzumelden.



Allgemeine Informationen

Die Einebnung von Grabstätten auf dem Zentralfriedhof erfolgt durch Friedhofspersonal zweimal im Jahr, jeweils witterungsbedingt im Frühjahr (März/April) sowie im September. Aufträge zur Einebnung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten für das Frühjahr 2025 werden bis zum 1. März erbeten. Voraussetzung für eine Grabrückgabe ist der Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen aller Verstorbenen des betroffenen Grabes. Abmeldung und Einebnung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten sind in der Zentralfriedhofs-/Gebührensatzung geregelt. Gern berät Sie die Friedhofsverwaltung auch telefonisch.

Kontakt

Städtischer Zentralfriedhof
Heinrich-Heine-Ring 77
18435 Stralsund
Tel.: 03831 39 02 79
E-Mail friedhofsverwaltung@stralsund.de

Die Sprechzeiten sind

Mo bis Fr	8 bis 12 Uhr,
Di	8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr und
Do	8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.